

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Danny Freymark (CDU)

vom 16. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Juli 2025)

zum Thema:

**Urheberrechtsschutz bei landschaftsplanerischen Realisierungswettbewerben –
Fallbeispiel Landschaftsplanerischer Ideen- und Realisierungswettbewerb
Wartenberger Feldmark**

und **Antwort** vom 31. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 1. August 2025)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Herrn Abgeordneten Danny Freymark (CDU)
über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23342
vom 16. Juli 2025
über Urheberrechtsschutz bei landschaftsplanerischen Realisierungswettbewerben –
Fallbeispiel Landschaftsplanerischer Ideen- und Realisierungswettbewerb Wartenberger
Feldmark

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:
Welche rechtlichen Grundlagen gelten für den Urheberrechtsschutz bei landschaftsplanerischen Realisierungswettbewerben?

Antwort zu 1:
Der Urheberrechtsschutz landschaftsplanerischer Entwürfe richtet sich nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG), ergänzt durch wettbewerbsrechtliche Regelwerke wie die GRW 1995 (Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe) und die RPW 2008 und 2013 (Richtlinie für Planungswettbewerbe).

Urheberrechtlicher Schutz nach dem UrhG

§ 2 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 7 UrhG: Landschaftsplanerische Entwürfe können unter den Werkbegriff fallen – entweder als „Werke der bildenden Künste“ oder als „Darstellungen technischer oder wissenschaftlicher Art“.

GRW 1995 – gültig für Wettbewerbe von 1995 bis 2008

§ 7.3 GRW 1995: Die Wettbewerbsteilnehmer (und ihre Rechtsnachfolger) sind verpflichtet, Abweichungen vom Entwurf zu gestatten, auch beim ausgeführten Werk. Vor einer wesentlichen

Änderung ist der Urheber – soweit zumutbar – zu hören. Seine Vorschläge sind zu berücksichtigen, sofern keine wirtschaftlichen, funktionalen oder konstruktiven Gründe dagegenstehen. § 14 UrhG bleibt unberührt, d. h. der Urheber kann sich bei Entstellungen weiterhin auf seine Schutzrechte berufen.

RPW 2008/2013 – gültig für Wettbewerbe seit 2008

§ 8 Abs. 3 RPW 2008/2013: „Alle Rechte nach dem Urheberrechtsgesetz verbleiben bei den Verfassern.“ Das bedeutet, dass bei Realisierungswettbewerben die Urheberrechte grundsätzlich beim Planer verbleiben. Der Auslober erhält kein umfassendes Nutzungsrecht, sondern allenfalls ein einfaches, zweckgebundenes Nutzungsrecht – und auch das nur, wenn der Entwurf umgesetzt wird und ein entsprechender Vertrag geschlossen wurde.

Frage 2:

Wieviele Anfragen seitens des Bezirksamtes Lichtenberg gab es seit dem Jahr 2000 von den Maßgaben des Landschaftsplanerischen Ideen- und Realisierungswettbewerbs Wartenberger Feldmark abzuweichen?

Antwort zu 2:

Dem Bezirksamt Lichtenberg (Umwelt- und Naturschutzamt) liegen keine Informationen vor.

Frage 3:

Welche Hinweise hat der Senat dem Bezirksamt im Falle des Wunsches, von den Ergebnissen des Landschaftsplanerischen Ideen- und Realisierungswettbewerbs Wartenberger Feldmark abzuweichen, mitgegeben oder welche Auflagen wurden in diesem Fall erteilt?

Antwort zu 3:

Dem Senat liegen hierzu keine Informationen vor.

Frage 4:

Inwiefern ist die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen verpflichtet, die Ergebnisse des Landschaftsplanerischen Ideen- und Realisierungswettbewerbs Wartenberger Feldmark aus dem Jahr 2000 bei aktuellen Planungen (z. B. zur Änderung des Flächennutzungsplans) zu berücksichtigen?

Antwort zu 4:

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen ist nicht verpflichtet, die Ergebnisse des Landschaftsplanerischen Ideen- und Realisierungswettbewerbs „Wartenberger Feldmark“ aus dem Jahr 2000 bei aktuellen Planungen – etwa im Rahmen einer Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) – verbindlich zu berücksichtigen.

Ein Realisierungswettbewerb hat zwar grundsätzlich das Ziel, eine umsetzbare Planung zu entwickeln, die in die weitere Bearbeitung und Umsetzung münden soll. Allerdings begründet das Wettbewerbsergebnis weder einen rechtsverbindlichen Planungsstatus noch eine dauerhafte Bindungswirkung für nachfolgende Verfahren.

Frage 5:

Welche konkreten urheberrechtlichen Einschränkungen bestehen für die Veränderung oder Weiterentwicklung der damaligen Wettbewerbsplanung?

Antwort zu 5:

Die Auslobung des Landschaftsplanerischen Ideen- und Realisierungswettbewerbs Wartenberger Feldmark erfolgte gemäß den Grundsätzen und Richtlinien für Wettbewerbe (GRW 95). Die Wettbewerbsteilnehmenden (und ihre Rechtsnachfolger) sind verpflichtet, Abweichungen vom Entwurf zu gestatten, auch beim ausgeführten Werk. Vor einer wesentlichen Änderung ist der Urheber – soweit zumutbar – zu hören. Seine Vorschläge sind zu berücksichtigen, sofern keine wirtschaftlichen, funktionalen oder konstruktiven Gründe dagegenstehen, die mitzuteilen sind.

Frage 6:

Gibt es eine gesetzliche oder verwaltungsinterne Regelung, ab wann der Urheberrechtsschutz bei solchen Wettbewerben ausläuft oder neu bewertet werden kann?

Antwort zu 6:

Es gibt keine gesetzliche oder verwaltungsinterne Regelung, die das Urheberrecht bei Wettbewerbsbeiträgen zeitlich begrenzt oder eine automatische Neubewertung erlaubt. Das Urheberrecht ist im UrhG geregelt, gilt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers und muss bei jeder Wiederverwendung individuell berücksichtigt werden.

Frage 7:

Sieht das Ergebnis des Landschaftsplanerischen Ideen- und Realisierungswettbewerbs Wartenberger Feldmark die Errichtung von Windenergieanlagen oder anderen Formen der Energiegewinnung im Landschaftsraum vor?

Antwort zu 7:

Nein, der zur Realisierung empfohlene Entwurf des Büros plancontext GmbH Landschaftsarchitektur sieht keine Errichtung von Windenergieanlagen oder anderen Formen der technischen Energiegewinnung im Landschaftsraum der Wartenberger Feldmark vor.

Berlin, den 31.07.2025

In Vertretung

Machulik

.....
Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen